



Brüssel, den 16. April 2015
(OR. en)

7891/15

DENLEG 54
AGRI 184
SAN 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7620/15 DENLEG 47 AGRI 166 SAN 91 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Hinblick auf Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Katsuobushi (getrockneter Echter Bonito) und in bestimmtem geräuchertem Ostseehering

- *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission sind Höchstgehalte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Lebensmitteln festgelegt. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates kann die Kommission für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln nach dem in Artikel 8 Absatz 3 jener Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle Höchstwerte festlegen.
2. Nach Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ² bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 10. März 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Der Ausschuss hat den Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit (gegen die Stimme eines Mitgliedstaats) gebilligt.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 26. März 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht; oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist; oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 30. März 2015 ersucht, bis zum 15. April 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 7620/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.